



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44353, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44353, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: N 705

Inhaber der ABE und Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wird

von
70353 N
in
N 705
geändert.

Die ABE-Nr. 44353 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 15 H2, Typ N 705, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	N 705.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
2	N 705.OY.35	ohne Ring	72,6	600	1935	120/5	35
3	N 705.CX.35	ADX 6 $\varnothing 63.34/\varnothing 58.2$	58,2	560	1875	98/4	35
4	N 705.CX.35	ADX 7 $\varnothing 63.34/\varnothing 58.6$	58,6	560	1875	98/4	35
5	N 705.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63.34/\varnothing 54.1$	54,1	560	1875	100/4	35
6	N 705.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.1$	56,1	560	1875	100/4	35
7	N 705.EX.35	ADX 4 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.6$	56,6	560	1875	100/4	35
8	N 705.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1875	100/4	35
9	N 705.EX.35	ADX10 $\varnothing 63.34/\varnothing 60.1$	60,1	560	1875	100/4	35
10	N 705.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1875	108/4	35
11	N 705.LY.35	ADY 7 $\varnothing 72.6/\varnothing 59.6$	59,6	560	1935	114,3/4	35
12	N 705.LY.35	ADY 1 $\varnothing 72.6/\varnothing 64.1$	64,1	560	1935	114,3/4	35
13	N 705.LY.35	ADY 3 $\varnothing 72.6/\varnothing 66.1$	66,1	560	1935	114,3/4	35
14	N 705.LY.35	ADY 5 $\varnothing 72.6/\varnothing 67.1$	67,1	560	1935	114,3/4	35
15	N 705.FX.35	ADX 2 $\varnothing 63.34/\varnothing 54.1$	54,1	560	1935	100/5	35
16	N 705.FX.35	ADX 3 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.1$	56,1	560	1935	100/5	35
17	N 705.FX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1935	100/5	35
18	N 705.IY.35	ADY15 $\varnothing 72.6/\varnothing 58.2$	58,2	640	1990	108/5	35
19	N 705.IY.35	ADY 8 $\varnothing 72.6/\varnothing 60.1$	60,1	640	1990	108/5	35



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
20	N 705.IY.35	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	108/5	35
21	N 705.JY.35	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	110/5	35
22	N 705.KY.35	ADY 6 \varnothing 72.6/ \varnothing 57.1	57,1	640	1990	112/5	35
23	N 705.KY.35	ADY 4 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.5	66,5	640	1990	112/5	35
24	N 705.MY.35	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	640	1990	114,3/5	35
25	N 705.MY.35	ADY 1 \varnothing 72.6/ \varnothing 64.1	64,1	640	1990	114,3/5	35
26	N 705.MY.35	ADY 3 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.1	66,1	640	1990	114,3/5	35
27	N 705.MY.35	ADY 5 \varnothing 72.6/ \varnothing 67.1	67,1	640	1990	114,3/5	35
28	N 705.EX.35	ADX 8 \varnothing 63.34/ \varnothing 59.1	59,1	560	1875	100/4	35
29	N 705.LY.35	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	560	1935	114,3/4	35
30	N 705.MY.35	ADY 7 \varnothing 72.6/ \varnothing 59.6	59,6	640	1990	114,3/5	35
31	N 705.MY.35	ohne Ring	72,6	640	1990	114,3/5	35

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ N 705, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2080 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44353, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 21.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 28.02.2001
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44353

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ N 705, des Genehmigungsinhabers Stahlschmidt & Maiworm GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.EX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Mazda Motor Corporation, Hiroshima (J)
- Toyota Motor Corporation, Japan
- Suzuki Motor Corp. (J)

Radbefestigungsteile:

Mazda, Toyota:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1241)

Suzuki:
mit 4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25
(VS-Set 1245)

Anzugsmoment in Nm: 90 - 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Corporation, Hiroshima (J)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EC	65 - 79	MX-3 1,6	F 946 bzw. e13*96/27 *0027*..	195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y2
				205/50R15	
				215/45R15	
	95 - 98	MX-3 1,9		205/50R15	
				205/55R15	
				215/50R15	
NB	81-103	Mazda MX-5	e11*96/79 *0083*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	
BJ	52-84	Mazda 323 F Mazda 323 S	e1*97/27 *0094*..	185/55R15 (R71,T81,T82)	

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 18 (nur 4-Loch Radbef.)	77	Toyota Celica	F 411	195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y2
				205/50R15	
				215/50R15	
T 17	54-75	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (T81,T82) 205/50R15	
W 3	103	Toyota MR 2	e11*98/14 *0128*..	vorne: 185/55R15 (R1) und hinten: 205/50R15	
P 9	55	Toyota Starlet	e6*93/81 *0020*..	195/45R15	

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Suzuki Motor Corp. (J)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EG	52-89	Suzuki Baleno - Limousine - Fließheck - Kombi	H 032 bzw. e6*93/81 *0024*.. bzw. e6*95/54 *0024*.. bzw. e6*98/14 *0024*..	185/55R15 (R1)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y2

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers erforderlich.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 5 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.EX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda of Amerika MFG, USA - Honda Motor Comp. Ltd., Japan - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB) - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea - Rover Group, England
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1341)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Rover Group, England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
MB 8	55-66	Honda Civic - Aerodeck	e11*96/79*0087*..	185/55R15 (R1)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y3
MB 9	84		e11*96/79*0088*..		
MC 1	85		e11*96/79*0089*..		
RT	55-110	Rover 400er-Reihe Rover 45	H 093 bzw. e11*93/81*0014*..	185/55R15 (R1,R92,T81,T85)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y3

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
FB	65-81	Kia Sephia Kia Mentor Kia Shuma	e4*96/27*0024*.. bzw. e4*98/14*0024*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y3

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 6 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.EX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 4
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw. - General Motors Espana S.A., Spanien
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30,5 mm (VS-Set 1440)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 98 / Kombi	48	Opel Astra - Caravan	e1*97/27*0087*.. bzw. e1*98/14*0087*..	185/55R15 (R1,R92,T81,T85)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y4
	48-85			195/55R15 (T83,T84,T85)	
J 96 / Kombi	55	Opel Vectra-B - Caravan	e1*95/54*0044*.. bzw. e1*98/14*0044*..	185/65R15 M+S (R11,R12)	
	60-85			185/65R15 (R10,R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84. Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 7 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.EX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw. - Volkswagen AG, Wolfsburg - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A. Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 1540)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 X	37-74	VW Lupo	e1*97/27*0085*.. bzw. e1*98/14*0085*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y5
1HXO	40 - 85	VW Golf / Vento	F 804	185/55R15 (R1,T81,T85)	
1H		VW Golf Variant	e1*96/79*0068*..	195/50R15 (T81,T82)	
1EXO	55 - 85	VW Golf Cabrio	G 407	205/45R15	
1E			e1*96/79*0070*.. bzw. e1*98/14*0070*..	(T79,T81)	
1HXOF	40 - 55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		
1HXOE	20	VW Golf Citystromer bzw. Variant bzw. LKW	G 966		
1HX1	66-85	VW Golf Syncro incl. Variant bzw. Kombi	G 156 bzw. e1*92/53*0004*..		

Fahrzeughersteller:

- Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A.
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6H	37-74	Seat Arosa	e1*95/54*0049*.. bzw. e1*98/14*0049*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- T79. Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

-1-

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: **N 705**

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.EX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 10
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Regie Nationale des Usines Renault SA, Paris (F)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 1040)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

-2-

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault SA, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B/C 57	99-108	Renault Clio	F 543	185/55R15 (R1,R12) 195/50R15 205/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, Y10
B/C 53	43-101	Renault 19	E 979	195/50R15	
L 53	43-101		F 144	205/45R15	
X 53	43-99		G 073		
D 53	65-99	Renault 19 Cabrio	F 798		
B 56 nur 4-Loch Radbf.	61-102	Renault Laguna	G 638 e2*93/81*0012*.. bzw. e2*98/14*0012*..	195/55R15 (R94,T83,T84,T85)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, Y10,Z112
KA	47-70	Renault Mégane - Grandtour	e2*98/14*0192*..	185/60R15 (R71)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X115,Y10
	72-85			185/60R15 (R71)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X116,Y10
BA	72-85	Renault Mégane - Limousine - Coach - Classic	e2*93/81*0010*.. bzw. e2*98/14*0010*..	185/60R15 (R71)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X116,Y10
DA	72-84	- Cabrio -incl. Facelift	e2*93/81*0009*.. bzw. e2*98/14*0009*..	185/55R15 (R1,T81,T85) 185/60R15 (R71)	
EA	72-84		e2*93/81*0103*.. bzw. e2*98/14*0103*..	185/55R15 (R1,T81,T85) 185/60R15 (R71)	
	66-84			185/55R15 (R1,T81,T85) 195/50R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X115,Y10
	103-108			185/55R15 M+S (R92,T81,T85)	
	108			195/55R15 (R92)	
LA	72-85		e2*93/81*0072*.. bzw. e2*98/14*0072*..	185/60R15 (R71)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X116,Y10

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

- 3 -

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: N 705

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

2. Ausfertigung

-4-

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: **N 705**

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers erforderlich.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- R94. Rad-/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeuge mit **Serienbereifung 185/65R14**.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84. Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X115. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.
- X116. Nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.
- Y10. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 10) Innendurchmesser: 60,1 mm
- Z112. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.

Die Anlage 9 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: N 705

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.